

☒ öffentlich

|                                 |            |                               |
|---------------------------------|------------|-------------------------------|
| Amt/Geschäftszeichen/Einbringer | Datum:     | <b>Anlage - BV 40/2024 OR</b> |
| Büro der Bürgermeisterin        | 03.07.2024 |                               |

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| ↓Beratungsfolge                | Sitzungstermin:   |
| <b>Ortschaftsrat Dobberkau</b> | <b>25.07.2024</b> |

Betreff:  
Wahl des stellvertretenden Ortsbürgermeisters

§ 85 KVG LSA Ortsbürgermeister

(1) Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

## § 56 KVG LSA Abstimmungen und Wahlen

(3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.

Der Ortschaftsrat - bestimmt zum Wahlleiter: .....

- beruft zum Schriftführer: .....

- beruft als Stimmzähler: 1. ....

2. ....

Der Wahlleiter - nimmt folgende Vorschläge für die Wahl zum stellv. Ortsbürgermeister entgegen:

1. ....

2. ....

3. ....

Der Wahlleiter - eröffnet den Wahlgang mit der Feststellung von ..... stimmberechtigten

Ortschaftsratsmitgliedern

- erläutert das Wahlverfahren nach § 56 Abs. 3 bis 5 KVG LSA

- die Wahl wird ☐ offen durchgeführt, da kein Mitglied widerspricht

☐ geheim mit Stimmzetteln vorgenommen

Die Auszählung der Stimmen ergibt folgendes Ergebnis: ..... gültige Stimmen ..... ungültige Stimmen

Es entfallen auf:

1. .... gültige Stimmen

2. .... gültige Stimmen

3. .... gültige Stimmen

Damit hat der Ortschaftsrat auf der Grundlage § 56 (3 ff.) bis 5 und § 85 Abs. 1 KVG LSA **mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** das Ortschaftsratsmitglied ..... zum **stellvertretenden Ortsbürgermeister** gewählt.

Frage durch den Wahlleiter, ob der Gewählte die Wahl annimmt: ..... nimmt die Wahl an.

Der Wahlablauf wurde protokolliert; die Stimmzettel werden zum Protokoll aufbewahrt.

**Kommunalverfassungsgesetz  
des Landes Sachsen-Anhalt  
(Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)  
- Auszug -**

**§ 85  
Ortsbürgermeister**

- (1) Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Amtszeit des Ortsbürgermeisters beginnt mit seiner Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit. Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis enden mit der Amtszeit des Ortschaftsrates. Bis zur Ernennung des Ortsbürgermeisters nimmt das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates wahr. Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Ortsbürgermeisters.
- (2) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Ortschaftsrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister. Ist das Amt des Ortsbürgermeisters unbesetzt und auch eine Vertretung durch gewählte Stellvertreter nicht sichergestellt, nimmt der Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates bis zur Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters nach Absatz 7 Satz 2, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes des Ortsbürgermeisters wahr. Nach Ablauf von zwei Monaten nimmt das älteste und hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortsbürgermeisters bis zur Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters wahr. Für den Ortsbürgermeister gilt § 65 Abs. 3 Satz 1 bis 7 entsprechend und § 65 Abs. 3 Satz 8 unter der Maßgabe des § 34.
- (3) – (7) *enthalten keine Regelungen bezüglich der Wahl*

**§ 56  
Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Die Vertretung und die Ausschüsse beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Der Hauptverwaltungsbeamte hat Stimmrecht in der Vertretung und in den Ausschüssen, soweit er diesen vorsitzt.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.
- (5) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder bei denen mehr als eine Stimme für einen Bewerber abgegeben wurden, sind ungültig.
- (6) Ist zur Besetzung einer Stelle eine Person durch Abstimmung zu bestellen, gilt Absatz 4 entsprechend. Sind zur Besetzung mehrerer Stellen mehrere Personen durch Abstimmung zu bestellen, findet Absatz 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass in alphabetischer Reihenfolge der Namen abgestimmt wird.